

21 OCTOBRE 1919

275

119

EVD KW Zentrale 1914–1918/21–22

*Le Chef du Département de l'Economie publique, E. Schulthess,
au Ministre de Suisse à Berlin, A. von Planta*

Copie

L 155/MR.

Zollzahlung in Gold

Bern, 21. Oktober 1919

Mit Schreiben vom 14. ds.¹ haben Sie uns mitgeteilt, dass die Verhandlungen in Versailles noch zu keiner Lösung geführt haben.

Da es hienach ziemlich wahrscheinlich ist, dass bis zur Anerkennung der Zollzahlung in Gold durch die Ententestaaten oder bis zum freiwilligen Rückzug der bezüglichen deutschen Verfügung noch geraume Zeit verstreichen wird, so müssen wir Sie nun bitten, in aller Form mündlich und schriftlich im Auswärtigen Amt vorstellig zu werden, und zu verlangen, dass die Goldzahlung an unserer Grenze unverzüglich eingestellt werde. Wir bitten Sie, sich auf die Meistbegünstigungsklauseln des Art. 1 des Handelsvertrags zu berufen, nach welchen es ausser Zweifel ist, dass eine tatsächliche, wenn auch unfreiwillige Begünstigung, oder ein Vorrecht «einer dritten Macht», auch uns zugute kommen muss. Es geht nicht an, dass wir noch länger den stetig steigenden Goldzuschlag entrichten, während England und Frankreich sich demselben nachhaltig widersetzen. Wir dürfen erwarten, dass die deutsche Regierung unserer Aufforderung ohne Zögern nachkommen werde, nachdem wir uns nun schon zwei Monate lang geduldet und in der vergeblichen Hoffnung auf eine baldige Regelung der Angelegenheit die Nachteile einer differentiellen Behandlung bei stetig wachsendem Agio auf uns genommen haben. Eigentlich müssten wir auch die Rückvergütung der bis jetzt entrichteten Zuschläge verlangen. Wir nehmen aber vorläufig Umgang davon, um Komplikationen zu vermeiden. Sobald unserm Begehren entsprochen worden ist und die Berechtigung desselben also anerkannt sein wird, kann die Forderung einer Rückvergütung mit um so grösserer Zuversicht gestellt werden.

Dadurch, dass wir uns heute darauf beschränken, uns gegen die Zollzahlung nur gestützt auf unsere Rechte der meistbegünstigten Nation zu verwahren, möchten wir Deutschland natürlich nicht ohne weiteres zugeben, dass wir den Goldzuschlag an sich als berechtigt anerkennen. Mündlich dürften Sie vielmehr andeuten, dass wir uns eine Stellungnahme in dieser Hinsicht noch vorbehalten. Wie Sie wissen, fehlt es bei uns nicht an Stimmen, welche die Ansicht vertreten, dass der Zollzuschlag mit dem Handelsvertrage nicht vereinbar sei und daher von Anfang an hätte bekämpft werden sollen. Diese Meinung ist sogar ziemlich allgemein verbreitet und wird u.a. auch vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins vertreten. Wenn wir uns gleichwohl bis jetzt nicht entschliessen konnten, gegen die deutsche Verfügung grundsätzlich Protest einzulegen, so ist es deshalb, weil wir glauben, dass die deutsche Regierung triftige Ein-

1. *Non retrouvée.*

wendungen dagegen machen und unser Standpunkt sich deshalb als unhaltbar erweisen könnte. Es könnte uns nämlich nach unserer Ansicht mit Recht entgegengehalten werden, dass Deutschland die Goldwährung hat, die im Handelsvertrag vereinbarten Markzölle daher in Gold oder Goldwert verstanden sein müssten. Des weitern könnte uns entgegnet werden, dass der Goldzuschlag keine Zollerhöhung bedeute, sondern nur ein Ausgleich des Kursgewinns sei, den der schweizerische Lieferant der Ware tatsächlich machte, solange er den Zoll in Papier entrichten konnte. Dieser Profit hatte die gleiche Wirkung wie eine Zollherabsetzung und konnte von den Parteien beim Abschluss des Vertrags nicht beabsichtigt worden sein. Es ist übrigens sogar wahrscheinlich, dass Deutschland die Goldzahlung trotz der Goldwährung noch extra ausbedungen hätte, wenn die Papiermark schon damals unterwertig gewesen wäre oder eine namhafte Entwertung derselben wie die heutige hätte geahnt werden können.

Wir bitten Sie, Herr Minister, uns von der Note, welche Sie an das Auswärtige Amt richten werden,² eine Abschrift zu schicken und versichern Sie bei diesem Anlass unserer ausgezeichneten Hochachtung.

ANNEXE

E 7800 1/16

Copie

N 314. P/M. Dringend

Berlin, 25. Oktober 1919

Aus Auftrag des Schweizerischen Bundesrates beehrt sich die Schweizerische Gesandtschaft in Deutschland dem Auswärtigen Amt das förmliche Gesuch zu unterbreiten, die Anwendung des Gesetzes über die Zahlung der Zölle in Gold für den schweizerisch-deutschen Verkehr einzustellen.

Die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Juli 1919 (R.G.³ 1919 s. 1361), wonach die in die Reichskasse fliessenden Zölle in Gold zu zahlen sind, wird, infolge des Widerstandes der Besatzungsbehörden an der deutschen Westgrenze für den Verkehr aus den Weststaaten nach Deutschland tatsächlich verunmöglicht, während die Bestimmungen des genannten Gesetzes im Verkehr an der schweizerisch-deutschen Grenze voll zur Anwendung gelangen und schwer auf dem Verkehr aus der Schweiz nach Deutschland lasten.

Indem die Schweizerische Regierung die Deutsche Reichsregierung bittet, diesen unerträglichen Zustand der Benachteiligung schweizerischer Interessen gegenüber denjenigen von Angehörigen der Weststaaten so rasch als möglich zu beseitigen, beruft sie sich auf den Art. 1 des geltenden Handelsvertrages, nach welchem es ausser Zweifel steht, dass jede Begünstigung, welche «einer dritten Macht» gewährt wird, auch der Schweiz zugute kommen muss. Die Schweizerische Regierung verkennt durchaus nicht, dass die tatsächlich bestehende Begünstigung der Weststaaten nicht eine freiwillige Leistung der Deutschen Regierung darstellt, aber dieses Verhältnis ändert nichts an der Tatsache der Begünstigung und an dem formellen und materiellen Rechte der Schweiz, die Beseitigung eines Zustandes zu verlangen, welcher ganz zweifellos mit der ihr zugesicherten Meistbegünstigung in Widerspruch steht. Es scheint in der Tat nicht angängig, dass die Schweiz auch weiterhin den stets steigenden Goldzuschlag entrichte, während Frankreich und England sich dieser Leistung fortgesetzt entziehen können.

Die Schweizerische Regierung hofft bestimmt und ist überzeugt, dass die Deutsche Reichsregierung der vorstehenden Bitte ohne Zögern nachkommen werde, und die Gesandtschaft erlaubt sich

2. *Reproduite en annexe.*

3. R.G.: Reichsgesetzblatt.

21 OCTOBRE 1919

277

noch ganz besonders darauf hinzuweisen, dass die Schweiz die Nachteile der differentiellen Behandlung bei stetig wachsendem Agio nun schon zwei Monate geduldig hingenommen hat, weil sie auf baldige Änderung hoffte und weil sie bei der Deutschen Regierung nicht ohne Not Beschwerde führen wollte.

Wenn sich die Schweizerische Regierung heute darauf beschränkt, die Aufhebung der genannten Verfügung auf Grund des ihr zugesicherten Meistbegünstigungsrechtes zu erbitten, so möchte sie nicht die Ansicht aufkommen lassen, dass sie *grundsätzlich* die Zulässigkeit der Beanspruchung der Zahlung der Zölle in Gold anerkenne, vielmehr muss die Schweizerische Gesandtschaft nach dieser Richtung alle Vorbehalte machen, indem sie den Standpunkt vertritt, dass die vertragsschliessenden Parteien nicht das Recht haben, einseitig Goldzuschläge zu verlangen. Diese Frage mag aber vorderhand unerörtert bleiben, da die Schweizerische Regierung überzeugt ist, dass dem Zustande der ungleichen Behandlung durch die unverzügliche Aufhebung der Verordnung für den Verkehr mit der Schweiz abgeholfen werde.⁴

4. *Pour la suite donnée à cette affaire, cf. n° 175.*